

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Maßgebliche Bedingungen

- 1.1. Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Nagels-Gruppe (im folgenden „Nagels“ genannt). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.
- 1.2. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Sobald diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen einem mit dem Lieferanten abgeschlossenen Rechtsgeschäft zugrundegelegt sind, gelten sie unter Ausschluss abweichender Bedingungen des Lieferanten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen dieses Lieferanten an Nagels, sofern Nagels keine anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde legt oder anderes zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.4. Die Regelungen und Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch entsprechend für Bestellungen von anderen Gesellschaften der Nagels-Gruppe, vorausgesetzt die Gesellschaft hat spätestens bei der Bestellung ausdrücklich auf die allgemeinen Einkaufsbedingungen Bezug genommen.
- 1.5. Zur, für den Lieferanten verbindlichen Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen sind alle derzeitigen und zukünftigen Unternehmensgesellschaften berechtigt. Zur Einbeziehung der Einkaufsbedingungen bei einer Bestellung durch eine Gesellschaft ist die Überlassung der Einkaufsbedingungen an den Lieferanten nicht erforderlich. Dem Lieferanten gelten die Bedingungen als bekannt. Bei Einbeziehung der Einkaufsbedingungen bei Bestellungen durch einzelne Gesellschaften wird allein die betreffende Gesellschaft und der Lieferant berechtigt und verpflichtet. Eine Gesellschaft wird durch die Einbeziehung durch andere Gesellschaften weder verpflichtet, noch haftet eine Gesellschaft in irgendeiner Form für die Bestellungen der anderen Gesellschaften. Genauso wenig haften die Gesellschaften, welche diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gegenüber dem Lieferanten einbezogen haben für die Verpflichtung anderer Gesellschaften aus deren Einbeziehung der Bedingungen. Trifft die jeweilige Gesellschaft in ihrer Bestellung Bestimmungen, welche im Widerspruch zu vorliegenden Bedingungen stehen, so gehen diese individuellen Bestimmungen der jeweiligen Gesellschaft in diesem Einzelfall den Bestimmungen der einbezogenen Einkaufsbedingungen vor. Im übrigen bleiben die Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingung im Einbeziehungsfall wirksam.

2. Bestellungen

- 2.1. Bestellungen sind nur gültig wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterzeichnung durch Nagels ist nicht erforderlich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, Email oder einem sonstigen elektronischen DFÜ-System erfolgt.
- 2.2. Nagels kann auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten zumutbare Änderung des Liefergegenstandes im Hinblick auf Konstruktion und Ausführung vom Lieferanten verlangen. In diesem Fall sind die Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten, sowie den Liefertermin zwischen den Vertragspartnern angemessen zu berücksichtigen.
- 2.3. Der Lieferant darf seine vertraglichen Rechte oder Pflichten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Nagels nicht auf Dritte übertragen. Auch die Beschaffung der bestellten Lieferungen und Leistungen zur Gänze oder zum überwiegenden Teil bei Dritten durch den Lieferanten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Nagels. Ein Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen berechtigt Nagels zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.

3. Preise, Rechnung, Bezahlung

- 3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „Frei Haus“ einschließlich Verpackung ein.
- 3.2. Die Rechnung ist unverzüglich nach Lieferung mit separater Post in zweifacher Ausfertigung an die Postanschrift des jeweiligen Bestellerwerkes zu senden. Sie muss Datum, Bestellnummer und Lieferantenummer enthalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, gilt die Rechnung als nicht erteilt.
- 3.3. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung am 25. des Folgemonats mit 3% Skonto, spätestens innerhalb von 90 Tage netto.
- 3.4. Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung von Nagels nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit Nagels zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einziehen zu lassen.

- 3.5. Die Entgegennahme der gelieferten Waren und/oder ihre Bezahlung durch Nagels stellt kein Anerkenntnis dar und erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung, sowie der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten und/oder Schadensersatzansprüchen.
- 4. Liefertermine, Lieferverzug**
- 4.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung der Lieferfrist kommt es auf den Eingang der Ware bei der von Nagels genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle an.
- 4.2. Nagels ist nicht verpflichtet verfrühte Lieferungen oder nicht vereinbarte Teillieferungen entgegenzunehmen.
- 4.3. Der Lieferant ist verpflichtet Nagels unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vereinbarten Liefertermine nicht einhalten kann. Im Fall des Lieferverzuges ist der Lieferant verpflichtet, auf seine Kosten die Produkte auf dem schnellstmöglichen Weg auszuliefern, sofern Nagels auf Vertragserfüllung besteht.
- 4.4. Nagels behält sich vor alle Schäden einschließlich des entgangenen Gewinns, die Nagels oder dem Endkunden entstehen, dem Lieferanten weiter zu belasten.
- 5. Höhere Gewalt**
- 5.1. Ereignisse höherer Gewalt, die auch unter Anwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Leistungspflichten.
- 5.2. In einem solchen Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, sich unverzüglich gegenseitig zu informieren und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 5.3. Dauert die Behinderung länger als 2 Monate ist jeder Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erfüllten Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.
- 6. Versand Gefahrübergang**
- 6.1. Die Lieferung hat, soweit nichts anderes bestimmt ist frei Haus Nagels, an die von Nagels genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle zu erfolgen.
- 6.2. Der Lieferant ist verpflichtet den Lieferungen die zugehörigen Lieferscheine beizufügen. Auf den Lieferscheinen ist die Bestellnummer von Nagels, die Lieferantenummer, die Positionsnummer der Bestellung, sowie die Nagels-Artikel-Nr. anzugeben. Sind diese Voraussetzungen nicht gewährt, so hat Nagels für die hieraus entstehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung nicht einzustehen.
- 7. Qualität und Dokumentation**
- 7.1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Soweit der Lieferant von Nagels Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale des Liefergegenstandes angeht, einhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von Nagels in schriftlicher Form. Liefert der Lieferant an Nagels Produktionsmaterial, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes in schriftlicher Form von Nagels verlangt oder mit dem Lieferant vereinbart worden ist.
- 7.2. Zur Sicherung der Qualität, seiner an Nagels zu liefernden Erzeugnisse verpflichtet sich der Lieferant, in eigener Verantwortung ein wirksames Qualitätsmanagement System (QM-System) gemäß DIN EN ISO 9000 ff. mit den Zusatzforderungen der VDA-Schriftenreihe/QS 9000 - in der jeweils gültigen Fassung – einzuführen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten. Der Lieferant kann statt dessen ein alternatives System einführen, das jedoch mindestens alle inhaltlichen Anforderungen des erstgenannten QM-Systems an das Qualitätsmanagement erfüllt.
- 7.3. Sind die Art und der Umfang der Prüfungen, sowie die Prüfmittel und Prüfmethode zwischen dem Lieferant und Nagels nicht fest vereinbart, ist Nagels auf Verlangen des Lieferanten bereit, im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten, die Prüfungen mit dem Lieferanten zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
- 7.4. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Teilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre lang aufzubewahren und Nagels bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen des gesetzlich möglichen im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift Band 1 „Nachweisführung“ in ihrem jeweils neusten Stand hingewiesen.

- 7.5. Soweit Behörden Kunden von Nagels zu einer Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von Nagels verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen des gesetzlich möglichen im gleichen Umfang zu verpflichten.
- 8. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen**
- 8.1. Für Waren und Materialien, sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften vom Lieferanten zu beachten.
- 8.2. Der Lieferant wird Nagels in diesem Fall die erforderlichen Papiere und Unterlagen noch vor der Bestätigung der Bestellung überlassen. Insbesondere dürfen sämtliche Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblattes und erfolgter Freigabe durch Nagels angeliefert werden. Ändern sich im Laufe der Lieferbeziehung die Anforderungen nach lit. a) wird der Lieferant Nagels unverzüglich den geänderten Anforderungen entsprechende Papiere und Unterlagen zukommen lassen.
- 8.3. Nagels ist berechtigt, Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe, die für Versuchszwecke bereitgestellt wurden, kostenfrei dem Lieferanten zurückgeben.
- 8.4. Der Lieferant haftet Nagels für alle aus der Nichtbeachtung der insoweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.
- 9. Verpackungen**
- 9.1. Die Anforderungen aus der Verpackungsverordnung sind einzuhalten.
- 9.2. Der Lieferant hat gebrauchte restentleerte Verpackungen unentgeltlich zurückzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, dann hat der Lieferant die entsprechenden Entsorgungskosten zu tragen.
- 10. Gewährleistung**
- 10.1. Im Falle mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- 10.2. Nagels prüft die vom Lieferanten gelieferten Waren beim Eingang nur auf ihre Identität mit der bestellten Warengattung, die Warenmenge und äußerlich sofort erkennbare Transportschäden. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt Nagels dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen seit Anlieferung an. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren durch Nagels festgestellt werden, zeigt Nagels dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen seit der Feststellung der Mängel an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge nach den handelsrechtlichen Vorschriften.
- 10.3. Bei mangelhafter Lieferung kann Nagels neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten nach ihrer Wahl kostenlose Nachlieferung oder Mängelbeseitigung verlangen. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch entstehenden Kosten. Im Falle der Nachlieferung hat der Lieferant die mangelhaften Teile auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 10.4. Befindet sich der Lieferant mit der Nachlieferung oder der Mängelbeseitigung in Verzug, kann Nagels nach Nachfristsetzung, auch ohne Ablehnungsandrohung, Ersatz für die mangelhaften Teile bei einem Dritten einkaufen bzw. die Mängelbeseitigung durch einen Dritten vornehmen lassen. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch entstehenden Kosten. In dringenden Fällen stehen Nagels diese Rechte nach vorheriger Absprache mit dem Lieferanten auch dann zu, wenn er sich nicht in Verzug befindet.
- 10.5. Entstehen Nagels durch die Lieferung mangelhafter Teile zusätzliche Kosten durch Ausruftaktionen, Nachprüfung von Lagerbeständen, Rückruftaktionen, Aus- und Einbaukosten, Rücksendekosten und zusätzliche Transportkosten, ist der Lieferant zum Ersatz verpflichtet.
- 10.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Anlieferung der Waren bei der von Nagels bestimmten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- 11. Produkthaftung, Produzentenhaftung**
- 11.1. Wird Nagels aufgrund Produzentenhaftung oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften nach in- oder ausländischem Recht wegen Fehlerhaftigkeit eines von ihr hergestellten oder sonst in Verkehr gebrachten Produktes in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, Nagels auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen freizustellen oder Schadensersatz zu leisten, soweit die Fehlerhaftigkeit des Produktes von Nagels auf eine Fehlerhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Waren zurückzuführen ist. Mit umfasst sind auch die Kosten, die Nagels durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen. Unterliegt Nagels im Verhältnis zu dem Geschädigten besonderen Beweislastregeln, so gelten diese Beweislastregeln auch im Verhältnis Nagels/Lieferant.

- 11.2. In Produkthaftungsfällen nach lit. a) wird der Lieferant Nagels im Rahmen des zumutbaren alle erforderlichen Informationen und jede Unterstützung geben, um die Ansprüche abzuwehren.
- 11.3. Soweit Nagels wegen der Fehlerhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Waren verpflichtet ist eine Rückrufaktion durchzuführen oder eine solche Rückrufaktion wegen der Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens von Menschen erforderlich ist, ist der Lieferant verpflichtet die hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen.
- 11.4. Trifft Nagels an der Fehlerhaftigkeit des Produktes oder an der Erforderlichkeit einer Rückrufaktion ein Mitverschulden, findet, was die Ersatzpflicht des Lieferanten gegenüber Nagels angeht, § 254 BGB Anwendung.
- 11.5. Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen von Nagels hat er den Abschluss einer solchen Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

12. Schutzrechte

- 12.1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutz- oder Urheberrechten Dritter sind und dass durch die Lieferung und die vertragsgemäße Benutzung der Liefergegenstände durch Nagels und die Kunden von Nagels keine Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt werden. Dies gilt auch für Schutzrechte, die im Ausland veröffentlicht sind. Der Lieferant stellt Nagels und ihre Kunden von jedweden Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten die Nagels in diesem Zusammenhang entstehen. Nagels ist im Falle von Schutzrechtsverletzungen darüber hinaus nach ihrer Wahl berechtigt, die Genehmigung zur Benutzung der verletzten Schutzrechte vom Berechtigten auf Kosten des Lieferanten zu bewirken.
- 12.2. Dies gilt nicht, wenn der Liefergegenstand nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen detaillierten Angaben von Nagels gefertigt worden ist und dem Lieferanten weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutz- oder Urheberrechtliche Dritter verletzt werden.
- 12.3. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

13. Eigentumsvorbehalt, Fertigungsmittel

- 13.1. Einen wie auch immer erweiterten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, insbesondere einen verlängerten Eigentumsvorbehalt erkennen wir nicht an.
- 13.2. Dem Lieferanten von Nagels zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel (insbesondere Teile, Rohstoffe oder Werkzeuge, etc.) sowie überlassene Unterlagen, Muster, Modelle, Daten etc. bleiben im Eigentum von Nagels. Der Lieferant ist verpflichtet von Nagels zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel mit einem Hinweis auf das Eigentum von Nagels zu versehen und zum Neuwert auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Der Lieferant wird Nagels auf Anfordern das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen. Der Lieferant führt die gegebenenfalls erforderlichen Wartungsarbeiten in den üblichen Intervallen auf eigene Kosten durch. Beschädigungen oder Störungen hat er Nagels unverzüglich anzuzeigen.
- 13.3. Die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau von dem Lieferanten von Nagels zur Verfügung gestellten Fertigungsmitteln erfolgt für Nagels. Führt die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau zu einer untrennbaren Vermischung der Sachen von Nagels mit Sachen des Lieferanten oder eines Dritten, erwirbt Nagels an der neu entstandenen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu der neuen Sache. Erfolgt die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau in der Weise, dass unsere Sachen als wesentlicher Bestandteil einer Hauptsache des Lieferanten anzusehen sind, gilt als vereinbart, dass der Lieferant Nagels an der Hauptsache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu der neuen Sache einräumt. In beiden Fällen verwahrt der Lieferant den Miteigentumsanteil von Nagels für Nagels.
- 13.4. Der Lieferant wird die ihm von Nagels zur Verfügung gestellten Fertigungsmittel, Unterlagen, Muster, Modelle, Daten, etc. ausschließlich für die Herstellung der von Nagels bestellten Waren einsetzen. Sie sind Nagels auf entsprechendes Verlangen jederzeit unverzüglich kostenfrei herauszugeben. Steht dem Lieferanten Miteigentum an Fertigungsmitteln zu, so erfolgt die Herausgabe Zug um Zug gegen Vergütung des Miteigentumsanteils des Lieferanten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant im Übrigen nur geltend machen wenn die zugrundeliegende Forderung von Nagels schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

14. Geheimhaltung

- 14.1. Die Vertragspartner verpflichten sich sämtliche Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände strikt Geheimzuhalten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe geheimer Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung in schriftlicher Form offengelegt werden.
- 14.2. Der Lieferant verpflichtet sich Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm von Nagels bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.
- 14.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen Geschäftsgeheimnisse, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind an Nagels herauszugeben. Sämtliche Geschäftsgeheimnisse sind aus den Datenverarbeitungsanlagen des Lieferanten zu entfernen. Vervielfältigungen, gleich in welcher Form, sind so zu zerstören, dass eine Rekonstruktion unmöglich ist.

15. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 15.1. Der Erfüllungsort für die Lieferpflichten des Lieferanten ist die von Nagels genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichten von Nagels ist der jeweilige Sitz von Nagels.
- 15.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung, zwischen den Vertragspartnern ist Kempen. Nagels steht darüber hinaus das Recht zu, den Lieferanten nach ihrer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der andere Teil berechtigt, wegen der noch nicht erfüllten Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.
- 16.2. Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.